

# Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften - Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WehrRÄndG 2008

Synopsis der Änderungen in der Wehrdisziplinarordnung  
mit dazu gehöriger amtlicher Begründung  
(mit weiteren Informationen, soweit zum Verständnis erforderlich)<sup>1</sup>

alt	neu
<p><u>§ 5 Abs. 2 Satz 3</u></p> <p>Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, ist außerdem ein Auszug einmalig in ein vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.</p>	<p><b>ersatzlos gestrichen</b></p>

Begründung: Die Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 3 sind durch die Neufassung des § 185 ZPO im Rahmen des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1206) überflüssig geworden.

alt	neu
<p><u>§ 34 Abs. 2</u></p> <p>Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 40 Abs. 4, § 42 Nr. 3 und 6 sowie nach § 45 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.</p>	<p><u>§ 34 Abs. 2</u></p> <p>Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 40 Abs. 4, <b>§ 42 Nr. 4 und 5</b> sowie nach § 45 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.</p>

alt	neu
<p><u>§ 40 Abs. 5</u></p> <p>An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 42 Nr. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 46 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 17 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.</p>	<p><u>§ 40 Abs. 5</u></p> <p>An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. <b>§ 42 Nr. 2</b> Satz 1 und § 47 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 46 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 17 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.</p>

<sup>1</sup> Zusammengestellt von Herrn Regierungsamtsrat Manfred Ahlborn

alt	neu
<p data-bbox="188 230 245 253"><u>§ 42</u></p> <p data-bbox="188 286 778 499">Auf Beschwerden der Soldaten und der früheren Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <ol data-bbox="188 533 778 2045" style="list-style-type: none"><li data-bbox="188 533 778 902">1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.</li><li data-bbox="188 925 778 1048">2. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten. In den Fällen des § 27 Abs. 3 gilt dies entsprechend.</li><li data-bbox="188 1070 778 1507">3. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 20 und gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Über die Beschwerde gegen eine Maßnahme oder Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 40 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.</li><li data-bbox="188 1507 778 1574">4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.</li><li data-bbox="188 1597 778 1787">5. Wird die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 54 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.</li><li data-bbox="188 1809 778 2045">6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Hat der Bundesminister der Verteidigung oder einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten über die Beschwerde entschieden, ist für die weitere Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Nummer 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</li></ol>	<p data-bbox="807 230 865 253"><u>§ 42</u></p> <p data-bbox="807 286 1398 499">Auf Beschwerden der Soldaten und der früheren Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten <b>und vorläufige Festnahmen</b> nach diesem Gesetz <b>sind</b> die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe <b>anzuwenden</b>:</p> <ol data-bbox="807 533 1398 2045" style="list-style-type: none"><li data-bbox="807 533 1398 656"><b>1. Beschwerden gegen Disziplinararrest, bei dem der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat, dürfen vor Ablauf einer Nacht eingelegt werden.</b></li><li data-bbox="807 678 1398 1048">2. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.</li><li data-bbox="807 1070 1398 1261"><b>3. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des Vorgesetzten, der die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat.</b></li><li data-bbox="807 1283 1398 1899"><b>4. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Vorgesetzte, der die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gehört. Hat der Bundesminister der Verteidigung oder einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten über die Beschwerde entschieden, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die angefochtene Disziplinarmaßnahme, Maßnahme oder Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 40 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.</b></li><li data-bbox="807 1921 1398 2045">5. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 20 und gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig.</li></ol>

<p>7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.</p> <p>8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne dass eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu machen, in der die Verhängung bekannt gemacht worden ist.</p> <p>9. Wird über die Beschwerden eines Soldaten gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig entschieden, so sind die Pflichtverletzungen, die jeder Disziplinarmaßnahme zu Grunde liegen, abweichend von § 18 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.</p> <p>10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt oder statt ihrer eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn der Soldat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.</p> <p>11. Missbilligende Äußerungen, die mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbunden werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2), können nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden.</p>	<p><b><i>Richtet sich die Beschwerde in diesen Fällen gegen eine Maßnahme oder Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Nummer 4 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</i></b></p> <p>6. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.</p> <p>7. Wird die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 54 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.</p> <p>8. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.</p> <p>9. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne dass eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu machen, in der die Verhängung bekannt gemacht worden ist.</p> <p>10. Wird über die Beschwerden eines Soldaten gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig entschieden, so sind die Pflichtverletzungen, die jeder Disziplinarmaßnahme zu Grunde liegen, abweichend von § 18 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.</p> <p>11. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt oder statt ihrer eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn der Soldat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.</p> <p>12. Missbilligende Äußerungen, die mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbunden werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2), können nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden.</p>
---	---

Begründung: Durch den Hinweis auf Maßnahme nach § 21 im Eingangsbereich wird klargestellt, dass § 42 auch dann für Beschwerden gegen eine vorläufige Festnahme gilt, wenn diese nicht von Disziplinarvorgesetzten, sondern von Vorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis, beispielsweise von Wachhabenden, ausgesprochen wurde.

Die neu eingefügte Nummer 1 verdeutlicht, dass die Nachfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WBO dann nicht gilt, wenn sich die Beschwerde gegen einen Disziplinararrest richtet, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet wurde.

Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

Die Änderung in Nummer 3 (bisher Nummer 2) stellt klar, dass sich die Regelung auch auf Beschwerden gegen Maßnahmen bezieht, die von Vorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis getroffen wurden.

Die Änderung von Nummer 4 (bisher Nummer 6) legt die Zuständigkeit des TDG fest und stellt klar, dass bei Disziplinarmaßnahmen und bei den im Einleitungssatz genannten Maßnahmen die weitere Beschwerde statthaft ist.

Die Ergänzung von Nummer 5 (bisher Nummer 3) Satz 2 macht deutlich, dass sich diese Regelung nur auf Beschwerden gegen die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Maßnahmen bezieht.

alt	neu
<u>§ 43 Abs. 3</u> Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.	<u>§ 43 Abs. 3</u> Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren <b>erkennbar</b> angerechnet worden ist.

Begründung: Durch die Änderung des Wortes "ausdrücklich" in "erkennbar" in Absatz 3 soll klargestellt werden, dass eine Aufhebung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die/der Disziplinarvorgesetzte auf sonstige Weise Kenntnis davon erhalten hat, dass die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren angerechnet wurde. Diese Formulierung stimmt mit der Fassung der Parallelregelung für das gerichtliche Disziplinarverfahren in § 128 Abs. 3 überein.

alt	neu
<u>§ 45 Abs. 1</u> Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgericht endgültig durch Beschluss.	<u>§ 45 Abs. 1</u> Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgericht durch Beschluss.

Begründung: Streichung des Wortes "endgültig" als redaktionelle Folgeänderung (s. §§ 22a, 22b WBO neu).

alt	neu
<u>§ 46 Abs. 3 und 4</u> (3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 42 Nr. 8 findet Anwendung. (4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. § 42 Nr. 5 gilt entsprechend.	<u>§ 46 Abs. 3 und 4</u> (3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. <b>§ 42 Nr. 9</b> findet Anwendung. (4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. <b>§ 42 Nr. 7</b> gilt entsprechend.

alt	neu
<u>§ 54 Abs. 5</u> Im Falle der Aufhebung eines strengen Verweises gilt § 42 Nr. 8 entsprechend.	<u>§ 54 Abs. 5</u> Im Falle der Aufhebung eines strengen Verweises gilt <b>§ 42 Nr. 9</b> entsprechend.

alt	neu
<p><u>§ 56 Abs. 2</u></p> <p>Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 42 Nr. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests.</p>	<p><u>§ 56 Abs. 2</u></p> <p>Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten <b>§ 42 Nr. 2</b> Satz 1 und § 47 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests.</p>

alt	neu
<p><u>§ 58 Abs. 2</u></p> <p>Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kürzung des Ruhegehalts,</li> <li>2. Dienstgradherabsetzung und</li> <li>3. Aberkennung des Ruhegehalts.</li> </ol> <p>Sind die in Satz 1 bezeichneten früheren Soldaten gleichzeitig Angehörige der Reserve oder nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, dürfen nur die dort genannten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.</p>	<p><u>§ 58 Abs. 2</u></p> <p>Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kürzung des Ruhegehalts,</li> <li><b>2. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,</b></li> <li>3. Dienstgradherabsetzung und</li> <li><b>4. Aberkennung des Ruhegehalts.</b></li> </ol> <p>Sind <b>sie zugleich</b> Angehörige der Reserve oder nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, dürfen nur die <b>in Satz 1</b> genannten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.</p>

Begründung: Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es, die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung in der Besoldungsgruppe auch gegenüber Soldatinnen/Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldatinnen/Soldaten, die als Soldatinnen/Soldaten im Ruhestand gelten, zu verhängen. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass nur die in Satz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen.

alt	neu
<p><u>§ 58 Abs. 4 Satz 1</u></p> <p>Wegen desselben Dienstvergehens dürfen Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot auch dann zusammen verhängt werden, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten haben wird; § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.</p>	<p><u>§ 58 Abs. 4 Satz 1</u></p> <p>Wegen desselben Dienstvergehens dürfen <b>nur</b> Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot <b>nebeneinander</b> verhängt werden. <b>Sie sollen insbesondere nebeneinander verhängt werden</b>, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten haben wird; § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.</p>

Begründung: Die redaktionelle Änderungen in Absatz 4 Satz 1 unterstreichen den Ausnahmecharakter dieser Regelung vom Grundsatz, dass wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf. Sie geben damit der Verhängung der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme "Kürzung der Dienstbezüge" zusammen mit einem "Beförderungsverbot" als Sanktion für ein Dienstvergehen eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage. Die Formulierung in Satz 2 soll die Notwendigkeit einer gekoppelten Maßnahme zur Erreichung des erzieherischen Zwecks unter diesen besonderen Umständen verdeutlichen.

alt	neu
<u>§ 61 Satz 1</u> Bei einem Soldaten, dessen Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, ist die Herabsetzung in die niedrigere Besoldungsgruppe seines Dienstgrades zulässig.	<u>§ 61 Satz 1</u> Bei einem Soldaten, <b>einem Soldaten im Ruhestand oder einem früheren Soldaten, der als Soldat im Ruhestand gilt (§ 1 Abs.3)</b> , dessen Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, ist die Herabsetzung in die niedrigere Besoldungsgruppe seines Dienstgrades zulässig.

Begründung: Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich ausdrücklich auch auf Soldatinnen/Soldaten im Ruhestand und frühere Soldaten, die als Soldatinnen/Soldaten im Ruhestand gelten, erstreckt.

alt	neu
<b>§ 62 Abs. 4</b> Wird ein früherer Offizier auf Zeit, der anstelle der Berufsförderung die erhöhte Übergangshilfe gewählt hat, nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Dienstgradherabsetzung in einen Unteroffizier- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilt, entsteht kein Anspruch auf Berufsförderung.	<b>ersatzlos aufgehoben</b>

Begründung: Die Vorschrift ist seit dem Auslaufen des Wahlrechts der Offiziere auf Zeit zwischen Berufsförderung und erhöhter Übergangshilfe nach der Übergangsvorschrift des Artikels 3 § 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl I S. 1273) gegenstandslos.

alt	neu
<u>§ 63 Abs. 2 Satz 3</u> Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgelddarstellungen oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz.	<b>ersatzlos aufgehoben</b>

Begründung: Folgeänderung zu Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl I S. 2093).

alt	neu
<u>§ 64</u> Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 59 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.	<u>§ 64</u> Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 59 entsprechend. <b>Diese Kürzung bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften nach dem Soldatenversorgungsgesetz unberücksichtigt.</b> Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

Begründung: Die Ergänzung der Vorschrift regelt das Verhältnis der disziplinarrechtlichen Kürzung des Ruhegehalts zu anderen, das Ruhegehalt betreffenden Ruhens- und Kürzungsvorschriften, das bislang nur unzureichend in versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften bestimmt war.

alt	neu
<u>§ 73</u> Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.	<u>§ 73</u> Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten <b>und Arbeitnehmer</b> aus.

Begründung: Terminologische Anpassung an die arbeitsrechtlichen Begriffe.

alt	neu
<u>§ 82 Abs. 2 Satz 4</u> Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.	<u>§ 82 Abs. 2 Satz 4</u> Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb <b>eines Monats</b> nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.

Begründung: Redaktionelle Folgeänderung zu § 6 Abs. 1 WBO.

alt	neu
<u>§ 91 Abs. 1 Satz 1</u> Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entgegensteht.	<u>§ 91 Abs. 1 Satz 1</u> Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozessordnung <b>sowie § 55a der</b> Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entgegensteht.

Begründung: Der Verweis auf § 55a VwGO ermöglicht die Übermittlung elektronischer Dokumente auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung (vgl. Artikel 2 Nr. 2 des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005, BGBl I S. 837).

alt	neu
<u>§ 92 Abs. 4</u> Der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 42 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 11 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende Äußerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.	<u>§ 92 Abs. 4</u> Der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. <b>§ 42 Nr. 5 Satz 2 und Nr. 12</b> gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb <b>eines Monats</b> nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende Äußerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.

Begründung: Redaktionelle Folgeänderungen und Angleichung an die Verlängerung der wehrbeschwerderechtlichen Fristen.

alt	neu
<p><u>§ 99 Abs. 2</u></p> <p>Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, dass neue Pflichtverletzungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.</p>	<p><u>§ 99 Abs. 2</u></p> <p>Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, dass neue Pflichtverletzungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.</p>

Begründung: Der Hinweis auf die Untersuchung in Absatz 2 ist mit deren Wegfall infolge des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) gegenstandslos geworden.

alt	neu
<p><u>§ 102</u></p> <p>(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge verwirkt ist,</li> <li>2. auf Freispruch zu erkennen oder</li> <li>3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geboten ist.</li> </ol> <p>Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Wehrdisziplinaranwalt mit Zustimmung der Einleitungsbehörde sowie der Soldat der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.</p> <p>(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluss und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung gelten § 111 Abs. 2 und §§ 138 und 140 entsprechend.</p>	<p><u>§ 102</u></p> <p>(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge <b>oder eine Kürzung des Ruhegehalts</b> verwirkt ist,</li> <li>2. auf Freispruch zu erkennen oder</li> <li>3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geboten ist.</li> </ol> <p>Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Wehrdisziplinaranwalt mit Zustimmung der Einleitungsbehörde <b>und des Bundeswehrdisziplinaranwalts</b> sowie der Soldat der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.</p> <p>(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluss und ist zu begründen. Er steht <b>mit seiner Zustellung an den Soldaten</b> einem rechtskräftigen Urteil gleich.</p>

Begründung: Mit der Ergänzung in Satz 1 Nr. 1 wird die Möglichkeit einer Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid auch bei früheren Soldatinnen/Soldaten eröffnet, indem die Kürzung des Ruhegehalts nunmehr in den Katalog der Ahndungsmöglichkeiten aufgenommen wird.

Mit der Ergänzung in Satz 2 soll klargestellt werden, dass der WDA an die (interne) Zustimmung bzw. deren Verweigerung durch den BWDA gebunden ist. Diese kann auch in Verfahrenshinweisen für bestimmte Fallgruppen bzw. Disziplinarmaßnahmen antizipiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die erzieherische Funktion des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht durch übermäßigen Gebrauch des Disziplinargerichtsbescheides Schaden nimmt.

Die Änderung in Absatz 2 beseitigt Unklarheiten über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Disziplinargerichtsbescheides. Die spezielle Zustellungsregelung in Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass eine Zustellung nur an die Soldatin/den Soldaten erfolgen muss. Satz 3 kann aufgehoben werden, da als Folge der Änderung des

Satzes 2 die Verweisung auf § 111 Abs. 2 entfallen kann und für die Kostenentscheidung die allgemeinen Regelungen gelten.

alt	neu
<p><u>§ 109 Abs. 4</u></p> <p>Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsserzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Die §§ 55c bis 56 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß. Der Verurteilte ist verpflichtet, dem Bundesministerium der Verteidigung alle Änderungen in seinen Verhältnissen anzuzeigen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.</p>	<p><u>§ 109 Abs. 4</u></p> <p>Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsserzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der Verurteilte ist verpflichtet, <b>der Stelle, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags zuständig</b>, ist alle Änderungen in seinen Verhältnissen anzuzeigen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.</p>

Begründung: Der bisherige Satz 2 wurde aufgehoben; dabei handelt es um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) sowie um eine weitere Angleichung an die Regelung in § 79 Abs. 4 des Bundesdisziplinargesetzes.

Im neuen Satz 2 (bisheriger Satz 3) wird bestimmt, dass die Empfänger/innen von Unterhaltsbeiträgen Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sein können, der für die Zahlung zuständigen Stelle mitteilen.

alt	neu
	<p><u>§ 109 Abs. 5</u></p> <p><b>Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Befugnisse nach Absatz 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 4 auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.</b></p>

Begründung: Die Regelung im neuen Absatz 5 dient der Verfahrensvereinfachung. Für das BMVg mit seinem ressorteigenen Gebührenwesen ist es zweckmäßig und folgerichtig, die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verwaltungsentscheidungen zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags den Behörden zu übertragen, welche die Zahlung in eigener Zuständigkeit durchführen.

alt	neu
<p><u>§ 109 Abs. 5</u></p> <p>Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.</p>	<p><u>§ 109 Abs. 6</u></p> <p>Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.</p>

Begründung: Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 5.

alt	neu
<u>§ 114 Abs. 1 Satz 2</u> Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.	<u>§ 114 Abs. 1 Satz 2</u> Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in <b>ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus</b> oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

Begründung: Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs der WDO.

alt	neu
<u>§ 114 Abs. 2 Satz 1</u> Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen.	<u>§ 114 Abs. 2 Satz 1</u> Die Beschwerde ist innerhalb <b>eines Monats</b> nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen.

Begründung: Folgeänderung

alt	neu
<u>§ 114 Abs. 2 Satz 4</u> Die Beschwerde gegen die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.	<u>§ 114 Abs. 2 Satz 4</u> Die Beschwerde gegen die Einweisung in <b>ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus</b> oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.

Begründung: Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs der WDO.

alt	neu
<u>§ 126 Abs. 3</u> Die Einleitungsbehörde kann bei einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, dass ein Teil, höchstens 30 vom Hundert des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.	<u>§ 126 Abs. 3</u> Die Einleitungsbehörde kann bei einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, dass ein Teil, höchstens 30 vom Hundert des Ruhegehalts einbehalten wird.

Begründung: Satz 2 des Absatzes 3 ist durch Artikel 17 Nr. 4 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) gegenstandslos geworden.

alt	neu
<u>§ 126 Abs. 5 Satz 3</u> Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.	<u>§ 126 Abs. 5 Satz 3</u> Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb <b>eines Monats</b> nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.

Begründung: Folgeänderung (s. WBO)

alt	neu
<p><u>§ 127 Abs. 4 Satz 2</u></p> <p>Er kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.</p>	<p><u>§ 127 Abs. 4 Satz 2</u></p> <p>Er kann innerhalb <b>eines Monats</b> nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.</p>

Begründung: Folgeänderung (s. WBO)

alt	neu
<p><u>§ 141 Abs. 5</u></p> <p>Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Richters des Truppendienstgerichts über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht.</p>	<p><u>§ 141 Abs. 5</u></p> <p>Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Richters des Truppendienstgerichts über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die Beschwerde zulässig. <b>Die Beschwerde ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen.</b> Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht.</p>

Begründung: Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Anfechtung einer Kostenentscheidung für den Beginn und die Dauer der Beschwerdefrist dieselben Vorschriften gelten wie für die Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache.